

# **Sonderrichtlinie Teuerungsausgleich Landwirtschaft (Versorgungssicherungs- beitrag)**

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Landwirt- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Abfederung von Mehrkosten in der Landwirtschaft aufgrund der Teuerung bei Betriebsmittel

GZ: 2022-0.588.966



## **Inhalt**

<b>Präambel .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Geltungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Ziele .....</b>	<b>5</b>
<b>4 Förderungsgegenstand .....</b>	<b>5</b>
<b>5 Förderungswerberinnen und Förderungswerber .....</b>	<b>5</b>
<b>6 Förderungsvoraussetzungen .....</b>	<b>6</b>
<b>7 Art und Ausmaß der Förderung .....</b>	<b>6</b>
<b>8 Finanzierung der Förderungsmaßnahme .....</b>	<b>7</b>
<b>9 Abwicklung .....</b>	<b>7</b>
<b>10 Kontrolle und Prüfungen .....</b>	<b>8</b>
<b>11 Aufbewahrung von Unterlagen .....</b>	<b>9</b>
<b>12 Rückzahlung, Einbehalt .....</b>	<b>9</b>
<b>13 Datenverarbeitung .....</b>	<b>10</b>
<b>14 Weitere Bestimmungen .....</b>	<b>11</b>

## **Präambel**

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, die unter einer massiven Kostenbelastung aufgrund der Teuerung bei Betriebsmittel leiden, dar.

Durch die Kriegsereignisse in der Ukraine kam es zu einem weiteren starken Anstieg der Strom- und Gaspreise sowie der Dünger- und Futtermittelkosten die sich insgesamt sehr negativ auf die Produktionskosten der landwirtschaftlichen Betriebe niedergeschlagen haben; es ist weiterhin mit hohen Kostenbelastungen für die Produzenten zu rechnen, die nicht zur Gänze über die Marktpreise ausgeglichen werden können.

Da alle Sektoren der Landwirtschaft von der Teuerung betroffen sind, soll die Förderung allen landwirtschaftlichen Betrieben zugutekommen.

Um den Verwaltungsaufwand sowohl für die Begünstigten als auch für die Agrarmarkt Austria möglichst gering zu halten, wird die Förderung anhand der mit dem Mehrfachantrag für das Antragsjahr 2022 beantragten und beihilfefähigen Flächen und Großvieheinheiten (GVE) ermittelt.

Die Förderung wird beihilferechtlich auf den befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine gestützt.

# 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahme zur Abfederung von Mehrkosten in der Landwirtschaft aufgrund der Teuerung bei Betriebsmittel seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der Maßnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Förderungsansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den Förderzeitraum bis 31.12.2022.
- 1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

# 2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992;
2. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014;
3. Mitteilung der Kommission Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, ABl. Nr. C 131 vom 24.3.2022 S. 1–17, zuletzt geändert durch ABl. Nr. C 280 vom 21.7.2022 S. 1.
4. Genehmigung der Europäischen Kommission zur Beihilfe SA.103830 (2022/N); C(2022) 5812 final vom 5.8.2022.

# 3 Ziele

Abfederung der seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs aufgetretenen Mehrkosten bei Betriebsmittel, die sich wirtschaftlich negativ auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe auswirken.

# 4 Förderungsgegenstand

- 4.1 Gegenstand der Förderung ist die Abfederung von Mehrkosten in der Landwirtschaft aufgrund der Teuerung bei Betriebsmittel, die seit dem Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs aufgetreten sind.

# 5 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

- 5.1 Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen in Betracht:
  - Natürliche Personen,
  - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,

- juristische Personen und
- Personenvereinigungen,

die zum Zeitpunkt der MFA-Antragstellung (innerhalb der Einreichfrist) einen in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

- 5.2 Begünstigte gemäß der Verordnung über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren, BGBl. II Nr. 259/2022, sind hinsichtlich der Bodenfläche in Gewächshäusern von der Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie ausgeschlossen.

## 6 Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Vorliegen einer Beantragung einer flächen- oder tierbezogenen GAP-Förderung im Rahmen des Mehrfachantrags für das Antragsjahr 2022. Im Falle von Almen und Gemeinschaftsweiden genügt die Abgabe einer Almauftriebsliste für das Antragsjahr 2022.

## 7 Art und Ausmaß der Förderung

### 7.1 Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Abfederung der Mehrkosten aufgrund der Teuerung bei Betriebsmittel.

### 7.2 Ausmaß der Förderung

- 7.2.1 Der Zuschuss besteht aus flächenbezogenen Förderbeträgen je Bewirtschaftungseinheit in EUR/ha:

Bewirtschaftungseinheit	EUR/ha
Ackerflächen	29,3
Zuschlag für Hackfrüchte, feldgemüse, Gemüse im Freiland, Gartenbaukulturen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Erdbeeren	22,6
Zuschlag für Feldfutterbau	16,8
Dauerkulturen	82,5
Mähwiese-, weide mit mind. 2 Nutzungen	38,6
Einmähdige Wiesen, Kulturweiden	16,2
Almen, Bergmähder, Hutweiden, Streuwiesen und Grünlandbrache	5,1

sowie einem tierbezogenen Förderbetrag je GVE in Höhe EUR 14/GVE.

- 7.2.2 Das Ausmaß der Bewirtschaftungseinheiten sowie die Anzahl der GVE wird aus dem Mehrfachantrag 2022 herangezogen. Liegt eine Durchschnittstierliste vor, sind die GVE laut der Durchschnittstierliste maßgeblich. Hinsichtlich Rinder ist der Durchschnittsbestand des Datenabzugs für die Basisberechnung heranzuziehen. Es gilt der GVE-Schlüssel gemäß Anhang.
- 7.2.3 Durch die Gewährung der Förderung auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie darf es nicht zu einer Überschreitung des beihilferechtlichen Höchstbetrages nach Abschnitt 2.1 des Befristeten Krisenrahmens in Höhe von EUR 62.000 kommen.
- 7.2.4 Der gemäß Punkt 7.2.1 ermittelte Zuschuss muss mindestens EUR 50 betragen. Darunterliegende Förderbeträge werden nicht berücksichtigt.

## **8 Finanzierung der Förderungsmaßnahme**

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Bundes. Es stehen insgesamt 110 Mio EUR zur Verfügung. Im Falle einer Überschreitung dieser Budgetobergrenze ist der berechnete Förderbetrag aliquot zu kürzen.

## **9 Abwicklung**

9.1 Förderungsabwicklungsstelle ist die Agrarmarkt Austria im Namen und auf Rechnung des Bundes.

9.2 Die Förderungsabwicklungsstelle erfüllt folgende Aufgaben:

1. Kontrolle der Förderungsvoraussetzungen,
2. Entscheidung und
3. Auszahlung

### **9.3 Antragstellung**

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gemäß Punkt 5.1, die die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 6 erfüllen, sind für die Gewährung des Zuschusses anspruchsberechtigt.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Punkt 6 keine Auszahlung des Zuschusses wünschen, haben dies der AMA formlos schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab Inkrafttreten der Sonderrichtlinie bekannt zu geben.

### **9.4 Entscheidung über die Förderung**

9.4.1 Die AMA hat die Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß dieser Sonderrichtlinie zu prüfen und die Höhe des Zuschusses auf Basis der gemäß Mehrfachantrag 2022 ermittelten Flächen- und GVE-Daten unter Beachtung der beihilferechtlichen Obergrenze zu berechnen. Maßgeblich ist der Datenabzug für die Basisberechnung, nachträgliche Korrekturen der ermittelten Flächen- oder GVE-Daten durch den Antragsteller sind nicht zulässig. Es erfolgen keine Nachberechnungen aufgrund von Änderungen in den ermittelten Flächen- und GVE-Daten.

9.4.2 Die Genehmigung der Förderung hat bis spätestens 31. Dezember 2022 bzw. im Falle einer allfälligen Verlängerung des befristeten Krisenrahmens bis spätestens zu jenem Zeitpunkt zu erfolgen, der laut befristeten Krisenrahmen für die Zulässigkeit der Beihilfe maßgeblich ist.

9.4.3 Die AMA hat die Gewährung der Förderung und die Auszahlung unverzüglich in die Transparenzdatenbank des Bundesministeriums für Finanzen einzumelden.

### **9.5 Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das im MFA 2022 von der Förderungswerberin oder

vom Förderungswerber der AMA bekanntgegebene Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (im Folgenden BML) nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel.

## **9.6 Verwendungsnachweise und Berichte**

Die Förderungsabwicklungsstelle hat dem BML bis spätestens 31. März 2023 einen Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen. Auf Basis der in diesen Berichten enthaltenen Daten hat das BML eine Evaluierung, ob die festgelegten Ziele erreicht wurden, vorzunehmen.

## **10 Kontrolle und Prüfungen**

- 10.1 Die Organe und Beauftragten des BML, der Förderungsabwicklungsstelle, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im Folgenden Kontrollorgane, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme befristeter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 10.2 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.
- 10.3 Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 10.4 Sind der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 10.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 10.6 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 10.7 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.
- 10.8 Verweigert die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person die Auskunft oder verhindert diese die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist das Förderungsansuchen abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.
- 10.9 Ist gegenüber der AMA eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die Förderungswerberin oder der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.



- 10.10 Ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 10.11 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 10.12 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Förderungsabwicklungsstelle.
- 10.13 Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 10.14 Über Kontrollen gemäß Punkt 10.1 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BML, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Alle Bestimmungen gemäß Punkt 10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers beinhalten, sind sinngemäß anzuwenden.
- 10.15 Mit den von der AMA im Rahmen der GAP hinsichtlich Flächen und Tiere durchgeführten Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen ist die Aufgabe gemäß Punkt 9.2 -1 erfüllt.

## **11 Aufbewahrung von Unterlagen**

- 11.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **12 Rückzahlung, Einbehalt**

### **12.1 Grundsatz**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn insbesondere

- unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht werden,
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,

- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

## 12.2 Ausmaß

12.2.1 Die Rückzahlung hat nach den Vorgaben des § 25 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zu erfolgen.

12.2.2 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

12.2.3 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, mit den der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus anderen Maßnahmen des BML aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind.

## 13 Datenverarbeitung

13.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BML und die AMA berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Das BML und die Förderungsabwicklungsstelle sind insbesondere berechtigt, Daten aus dem Mehrfachantrag für das Antragsjahr 2022 abzufragen und für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und Berechnung der Förderung zu verarbeiten.

13.2 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

13.3 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass jede gewährte Förderung in Höhe von mehr als EUR 10.000 innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung zu veröffentlichen ist.

13.4 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung,

Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

## **14 Weitere Bestimmungen**

### **14.1 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz**

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

### **14.2 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung**

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

### **14.3 Publikation**

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung werden auf der Homepage des BML unter [www.bml.gv.at](http://www.bml.gv.at) veröffentlicht.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerberinnen und Förderungswerber zu sorgen.

### **14.4 Subjektives Recht**

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

### **14.5 Allgemeine Rahmenrichtlinien**

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

### **14.6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Anwendung**

Diese Sonderrichtlinie tritt am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 14.3 in Kraft und mit 30. September 2023 außer Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist diese Sonderrichtlinie nur mehr auf Sachverhalte anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage verwirklicht worden sind.

Anhang

TIERART	TKAT_NUMMER	Tierkategorie	Unterteilung	GVE
Schafe	200	Lämmer	bis 1/2 Jahr	0,07
Schafe	205	Jungschafe (ohne Mutterschafe)	1/2 bis 1 Jahr	0,07
Schafe	210	Schafe (ohne Mutterschafe)	1 bis 1 1/2 Jahre	0,15
Schafe	215	Mutterschafe nicht gemolken		0,15
Schafe	220	Mutterschafe gemolken		0,15
Schafe	225	Andere weibliche Schafe		0,15
Schafe	235	Widder	ab 1 1/2 Jahre	0,15
Ziegen	240	Kitze	bis 1/2 Jahr	0,07
Ziegen	245	Jungziegen (ohne Mutterziegen)	1/2 bis 1 Jahr	0,07
Ziegen	250	Ziegen (ohne Mutterziegen)	1 bis 1 1/2 Jahre	0,15
Ziegen	255	Mutterziegen nicht gemolken		0,15
Ziegen	260	Mutterziegen gemolken		0,15
Ziegen	265	Andere weibliche Ziegen		0,15
Ziegen	275	Ziegenböcke	ab 1 1/2 Jahre	0,15
Geflügel	280	Küken und Junghennen vor Legereife		0,0015
Geflügel	285	Mastküken, Jungmasthühner	bis 1/2 Jahr	0,0015
Geflügel	290	Legehennen		0,004
Geflügel	295	Hähne	ab 1/2 Jahr	0,004
Geflügel	300	Zwerghühner, Wachteln - ausgewachsen		0,0015
Geflügel	305	Gänse		0,008
Geflügel	310	Enten		0,004
Geflügel	315	Truthühner (Puten)		0,007
Geflügel	320	Strauße	ab 1 Jahr	0,15
Pferde, Ponys, Esel	325	Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	bis 1/2 Jahr	0,2
Pferde, Ponys, Esel	330	Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	1/2 bis 3 Jahre	0,3
Pferde, Ponys, Esel	335	Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	ab 3 Jahre	0,5
Pferde, Ponys, Esel	340	Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht über 300 kg	bis 1/2 Jahr	0,4
Pferde, Ponys, Esel	345	Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht über 300 kg	1/2 bis 3 Jahre	0,6
Pferde, Ponys, Esel	350	Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht über 300 kg	ab 3 Jahre	1
Pferde, Ponys, Esel	355	Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 500 kg	bis 1/2 Jahr	0,4
Pferde, Ponys, Esel	360	Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 500 kg	1/2 bis 1 Jahr	0,6
Pferde, Ponys, Esel	365	Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 500 kg	1 bis 3 Jahre	0,6
Pferde, Ponys, Esel	370	Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 500 kg	ab 3 Jahre	1
Schweine	380	Ferkel	8 bis 20 kg LG	0,07

Schweine	385	Ferkel	20 bis 32 kg LG	0,07
Schweine	390	Jungschweine	32 bis 50 kg LG	0,3
Schweine	395	Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere)	50 bis 80 kg LG	0,3
Schweine	400	Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere)	80 bis 110 kg LG	0,3
Schweine	405	Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere)	ab 110 kg LG	0,3
Schweine	410	Jungsauen nicht gedeckt	ab 50 kg LG	0,3
Schweine	415	Jungsauen gedeckt	ab 50 kg LG	0,5
Schweine	420	Ältere Sauen nicht gedeckt	ab 50 kg LG	0,5
Schweine	425	Ältere Sauen gedeckt	ab 50 kg LG	0,5
Schweine	430	Zuchteber	ab 50 kg LG	0,5
Zuchtwild	435	Rotwild	ab 1 Jahr	0,25
Zuchtwild	440	Damwild und anderes Zuchtwild	ab 1 Jahr	0,15
Kaninchen	445	Mastkaninchen		0,0025
Kaninchen	450	Zuchtkaninchen		0,025
Lamas	455	Lamas	ab 1 Jahr	0,15
Zuchtwild	470	Rotwild	bis 1 Jahr	0,07
Zuchtwild	475	Damwild und anderes Zuchtwild	bis 1 Jahr	0,07
Lamas	480	Lamas	bis 1 Jahr	0,07
Rinder		Rinder	bis 1/2 Jahr	0,4
Rinder		Rinder	1/2 bis 2 Jahre	0,6
Rinder		Rinder	ab 2 Jahren	1
Rinder		Zwergrinder	bis 1/2 Jahr	0,2
Rinder		Zwergrinder	1/2 bis 2 Jahre	0,3
Rinder		Zwergrinder	ab 2 Jahren	0,5